

Abschrift

2 S 166/22
111 C 17/22
Amtsgericht Aachen



Landgericht Aachen

Beschluss

In dem Rechtsstreit
Eckhardt gegen Borussia Brand 1908 e.V.

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
am 29.09.2022

durch die Richterin am Landgericht Dr. Rösch, die Richterin am Landgericht Dr.
Kleinbrahm und den Richter am Landgericht Jürgens

beschlossen:

Die Kammer beabsichtigt, die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Amtsgerichts Aachen vom 27.07.2022 – 111 C 17/22 – gemäß § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, weil das Rechtsmittel nach Einschätzung des Berufungsgerichts keine Aussicht auf Erfolg hat und auch die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben sind.

I.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht in dem angefochtenen Urteil einen Anspruch des Klägers auf Schadensersatz in Höhe von 2.679,29 Euro wegen der behaupteten Entwendung zahlreicher Gegenstände am 07.10.2021 sowie auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten verneint. Es ist nicht ersichtlich, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 546 ZPO) oder nach § 529 ZPO zu Grunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 Abs. 1 ZPO).

Die mit der Berufung vorgebrachten Einwände verfangen insgesamt nicht und geben lediglich Anlass zu folgenden Ergänzungen:

1.

Zunächst ist das Amtsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass ein Schadensersatzanspruch des Klägers aus §§ 280, 688 BGB nicht besteht. Denn zwischen den Parteien ist kein rechtsgeschäftlicher unentgeltlicher Verwahrungsvertrag hinsichtlich der Aufbewahrung der persönlichen Gegenstände des Klägers während des Fußballspiels am 07.10.2021 geschlossen worden. Vielmehr hat der Beklagte lediglich im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses eine Gelegenheit zum Abstellen der Sachen offeriert.

a)

Es mangelt für einen Verwahrungsvertrag bereits an der Übernahme einer Obhutspflicht.

Durch einen Verwahrungsvertrag im Sinne des § 688 BGB wird der Verwahrer verpflichtet, eine ihm von dem Hinterleger übergebene bewegliche Sache aufzubewahren. Die Aufbewahrung muss den Hauptinhalt des Vertrages ausmachen. Entscheidend sind daher die Gewährung von Raum und die Übernahme der Obhut über die hinterlegte Sache (vgl. Grüneberg/*Sprau*, 81. Aufl. 2022, § 688 Rn. 4). Dies war unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der wechselseitigen Interessenlage vorliegend nicht der Fall.

Zum einen hat der Kläger die Sachherrschaft an seiner Sporttasche nebst Inhalt nicht aufgegeben. Zum anderen hat der Beklagte lediglich eine Aufbewahrungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, ohne dass der Kläger zur Nutzung verpflichtet gewesen wäre. Umstände, aus denen sich vorliegend etwas anderes ergeben würde, zeigt die Berufung nicht auf.

b)

Selbst wenn man eine Obhutspflicht annehmen wollte, läge indes ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis vor. Für die Abgrenzung zwischen einem Erfüllungspflichtigen begründenden Verwahrungsvertrag und einer bloßen Gefälligkeit kommt es

maßgeblich auf das Vorliegen eines Rechtsbindungswillens an. Dieser wird grundsätzlich durch die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung, wie etwa den Wert der anvertrauten Sache, sowie Art und Grund der Zusage und die bestehenden Interessenlagen der Parteien bestimmt (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2009, IX ZR 12/05, NJW 2009, 1141 Rn. 7).

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Maßstäbe war vorliegend lediglich von der Einräumung einer Gelegenheit zum Abstellen von persönlichen Gegenständen in einem abschließbaren Raum auszugehen, ohne dass den Beklagten eine Haftung für etwaige Verluste treffen sollte. Dem Beklagten war bereits nicht bekannt, welche Gegenstände durch die einzelnen Personen in der Kabine abgestellt wurden, sodass ein etwaiges Haftungsrisiko nicht abschätzbar gewesen wäre. Des Weiteren war für einen objektiven Dritten erkennbar, dass es sich nicht um Räume handelte, die dem Beklagten exklusiv zur Verfügung standen, sondern um solche, die normalerweise durch eine Schule genutzt wurden und werden. In diesem Zusammenhang entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine Vielzahl von Personen einen Schlüssel zu solchen Räumlichkeiten besitzt. Auch der Beklagte hatte keinen konkreten Überblick über die berechtigten Nutzer des Schlüssels. Vor diesem Hintergrund drängt es sich unzweifelhaft auf, dass der Beklagte keine Haftung für die in der Garderobe verwahrten Gegenstände übernehmen wollte, zumal unstrittig während des laufenden Spiels die abgeschlossene Umkleidekabine nicht bewacht war. Der Verweis des Klägers darauf, dass verbeamtetes Lehrpersonal als Täter ausscheide, ist erkennbar neben der Sache. Denn es existiert gerade kein anerkannter Erfahrungssatz, dass Beamte nicht straffällig werden.

2.

Weiterhin kann offenbleiben, ob der Diebstahl vermieden worden wäre, wenn die Kabine bewacht gewesen wäre. Denn der Beklagte schuldete mangels Vertragsverhältnisses zu dem Kläger keinen Schutz vor Verlust und war auch im Übrigen nicht verpflichtet, für eine Bewachung der Kabine Sorge zu tragen. Dass die Kabine während des Spiels nur abgeschlossen, nicht jedoch bewacht war, war auch dem Kläger bekannt. Mit dem Diebstahl hat sich für diesen ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht.

Nicht ins Treffen führt schließlich die Ansicht der Kläger, die Zuweisung von Umkleidekabinen in Kenntnis einer Vielzahl von im Umlauf befindlichen, berechtigten

und/unberechtigten Schlüsseln sei grob fahrlässig gewesen. Der Kläger lässt weiterhin außer Acht, dass der Beklagte ihm gegenüber nicht über einen Wissensvorsprung verfügte und sich auch ihm selbst aufdrängen musste, dass ein nicht näher eingrenzbarer Personenkreis potentiell Zutritt zu den Umkleidekabinen hatte. Gleichmaßen war der Kläger nicht zur Nutzung der Kabine verpflichtet, vielmehr handelte es sich um eine Möglichkeit erkennbar auf eigene Gefahr.

II.

Es besteht Gelegenheit zur **Stellungnahme binnen drei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses. Zugleich wird angefragt, ob die Berufung aus Kostengründen zurückgenommen wird.

Aachen, 29.09.2022

2. Zivilkammer

Dr. Rösch

Dr. Kleinbrahm

Jürgens